

Per E-Mail:  
Eidgenössische Steuerverwaltung

[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Basel, 30. Januar 2015  
ST 009/RHA

## **Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III), welche uns mit Schreiben von Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf zugegangen ist. Wir möchten uns für die Konsultation in diesem sehr wichtigen Dossier bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen. Im Anhang finden Sie Antworten auf die konkreten Konsultationsfragen.

### **1. Grundsätzliches**

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) begrüsst die Bestrebungen des Bundesrates, die Position der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz III (USRIII) zu stärken, damit die Schweiz für nationale und internationale Unternehmungen als Wirtschaftsstandort auch in Zukunft attraktiv bleibt. Eine starke Wirtschaft liegt im direkten Interesse des Finanzplatzes und der Finanzbranche der Schweiz, welche für Unternehmungen Finanzierungen und weitere Finanzdienstleistungen erbringt. Die SBVg befürwortet auch den Ansatz, dass die Reform den internationalen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen hat. Zudem erachten wir eine rasche Lösung mit der EU im Rahmen des Unternehmenssteuerdialogs als wichtig, um die Rechts- und Planungssicherheit für die Unternehmungen zu gewährleisten. Nicht unterstützen können wir hingegen die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer.

## 2. Inhalt

Die SBVg nimmt vertiefter Stellung zu den Teilen der Vorlage der USR III, welche insbesondere die Banken bzw. den Banken- und Finanzplatz betreffen. Im Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die SBVg die Stellungnahme von Economiesuisse unterstützt, aber im Hinblick auf die Betroffenheit insbesondere des Bankenplatzes zudem eine eigene Stellungnahme ausgearbeitet hat.

Nachfolgend nimmt die SBVg zu den die Banken betreffenden Gesetzesänderungsvorschlägen Stellung:

- **Anpassungen Kapitalsteuer**

Durch den Wegfall des Holdingprivilegs und des damit einhergehenden Verlusts des tieferen Kapitalsteuersatzes für Holdinggesellschaften, ist es unabdingbar, dass eine Mehrfachbelastung von Holdingstrukturen durch eine Ermässigung (oder vollständige Ausklammerung) bei der Kapitalsteuer bezogen auf bestimmte Aktiven (Beteiligungsrechte, Immaterialgüterrechte und Darlehen an Konzerngesellschaften) vermieden wird.

Die Ermässigung sollte zwingend im Steuerharmonisierungsgesetz vorgesehen werden. Die Ermässigung sollte im innerschweizerischen Verhältnis die Doppelbelastung mit der Kapitalsteuer vollumfänglich beseitigen; sie sollte daher mindestens der zugrundeliegenden Kapitalsteuerbelastung / der Kapitalsteuerbemessungsgrundlage der schweizerischen Tochtergesellschaft (bzw. des Anteils daran) entsprechen.

Dies könnte mit einer zusätzlichen Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes ("StHG") erreicht werden. Zusätzlich zur Streichung von Art. 29 Abs. 2 lit. b StHG könnte Art. 29 Abs. 2 lit. a StHG wie folgt ergänzt werden:

2 Das steuerbare Eigenkapital besteht:

- a. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven, **abzüglich dem Gewinnsteuerwert der von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehaltenen Beteiligungen.**

Mit der vorgeschlagenen Anpassung soll erreicht werden, dass Holding-Strukturen für die Kapitalsteuern gleich belastet werden wie Stammhausstrukturen und die Mehrfachbelastung von Unternehmensstrukturen bei der Kapitalsteuer beseitigt wird, dass mit anderen Worten die Eigenkapitalelemente des operativen Geschäfts in der Schweiz konsequent nur einmal mit Kapitalsteuern belastet werden.

- **Abschaffung Emissionsabgabe**

Die geplante Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital ist für die SBVg eine prioritäre Massnahme der Reform. Die Finanzierungsneutralität wird durch die Abschaffung verbessert, da die Eigenkapitalfinanzierung nicht steuerlich durch die Emissionsabgabe belastet wird. Viele Finanzplätze haben eine vergleichbare Steuer schon länger

abgeschafft. Die Emissionsabgabe entspricht nicht dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

- **Anpassung Verlustverrechnung**

Die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung der Verlustverrechnung wird begrüsst, da die geltende Limitierung dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht und die 7-Jahres-Frist als eher zufällig anzusehen ist.

Die geplante Beschränkung der jährlichen Verlustverrechnung auf maximal 80% des steuerbaren Gewinns lehnen wir ab, da die Beschränkung dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widerspricht und nicht sachgerecht ist. Zudem kann die Begrenzung der Verlustverrechnung bei sich in Liquiditätsnot befindenden Unternehmen zu einer Verschärfung der Situation führen.

Bei der Beurteilung der Frage zur Verlustverrechnung sind gewisse Institute der SBVg in den Ausstand getreten, weil sie aus der Erweiterung der Verlustverrechnungsperiode einen sehr grossen finanziellen Vorteil ziehen könnten.

- **Beteiligungsabzug**

Der Wechsel zur direkten Freistellung des Ergebnisses aus Beteiligungen ist zu begrüssen, da insbesondere in einer Verlustsituation so die Freistellung der Beteiligungserträge gewahrt werden kann und Verlustvorträge nicht mehr durch Beteiligungserträge absorbiert werden.

Die Besteuerung der Kapitalgewinne aus Beteiligungen im Umlaufvermögen der Banken, als Ausnahme von der Freistellung der Ergebnisse aus Beteiligungen, kann nicht unterstützt werden. Die Einschränkung widerspricht dem Prinzip der Freistellung des Ergebnisses aus Beteiligungen. Kapitalgewinne auf Beteiligungen im Umlaufvermögen von Banken unterliegen wie alle anderen Kapitalgewinne der Mehrfachbelastung und sollten deshalb wie bei allen anderen Gesellschaften von der Besteuerung ausgenommen werden. Die Ungleichbehandlung von Banken im Vergleich zu allen anderen Gesellschaften führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung der Banken aufgrund des Umstandes, dass die Banken anderen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen. Die Basiserosion wäre beispielsweise bei Versicherungen viel ausgeprägter als bei den Banken. Die Benachteiligung der Banken kann von der SBVg nicht mitgetragen werden.

Wir anerkennen das Risiko der Basiserosion der neuen Regelung in Verbindung mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Der Basiserosion könnte entgegengewirkt werden durch den Verzicht auf die Ausweitung des Beteiligungsabzugs auf Streubesitz und die Berücksichtigung von Finanzierungs- und Verwaltungskosten, wenn die Beteiligungen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit aktiven Geschäftstätigkeiten stehen (wiederum ohne willkürliche Beschränkung für Banken).

- **Kapitalgewinnsteuer**

Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer kann die SBVg aus verschiedenen Gründen nicht unterstützen.

Eine Kapitalgewinnsteuer ist in der Schweizer Steuerlandschaft nicht verankert. Die Besteuerung der Kapitalgewinne findet in den Kantonen indirekt über die Vermögenssteuer statt. Die in der Regel progressiv ausgestaltete Vermögenssteuer ist für die Kantone ergiebig. Sie fällt anders als eine Kapitalgewinnsteuer jährlich und nicht erst bei der Realisation der Vermögenswerte an. Die Dokumentation des EFD aus dem Jahr 2001 zur damaligen Volksinitiative "Für eine Kapitalgewinnsteuer" führte explizit die Vermögenssteuer als erstes Argument gegen eine Beteiligungsgewinnsteuer an.

Im Weiteren ist problematisch, dass eine Kapitalgewinnsteuer auch Scheingewinne (i.e. die inflationsbedingte Wertzunahme der Wertpapiere) besteuert. Damit benachteiligt sie langfristig gehaltene Beteiligungen.

Der administrative Aufwand für eine Kapitalgewinnsteuer ist zudem unverhältnismässig hoch für alle involvierten Parteien. Zu diesem Schluss gelangte das EFD bereits im Zusammenhang mit der Volksinitiative "Für eine Kapitalgewinnsteuer": "*Die Ermittlung und Veranlagung von Kapitalgewinnen ist ganz offensichtlich kompliziert und aufwändig*" und daran hat sich auch heute nichts geändert; der Steuerpflichtige muss die Transaktionen richtig in den Steuerdeklaration erfassen und über die entsprechenden Informationen verfügen, die Behörden müssen im Rahmen vom Veranlagungsverfahren mit einer zusätzlich substanziiell hohen Menge von Dokumenten und Informationen umgehen und die Banken müssen für die Erstellung der Steuerverzeichnisse ihre Infrastruktur anpassen um die entsprechenden Daten aufzuarbeiten.

Dies zeigen die Erfahrungen mit den abgeltenden Quellensteuern für Bankkunden aus Grossbritannien und Österreich eindrücklich. Obwohl starke Vereinfachungen mit den Vertragsstaaten zu den Einstandspreisen vereinbart wurden, ist die Kapitalgewinnbesteuerung das bei Weitem komplizierteste Element der Abkommen. Schwierigkeiten ergeben sich aus den Einstandspreisen, den Verrechnungsmechanismen mit Verlusten und Quellensteuern, der Kombination verschiedener Bankbeziehungen von Kunden und der Unmöglichkeit, die Kapitalgewinne auf Transaktionsebene abzuwickeln. Die Banken müssen Tagesendabrechnungen erstellen, die aufgrund der Verrechnungen wiederum frühere Transaktionen und Tagesendabrechnungen beeinflussen können. Die Kunden könnten u.U. die korrekt erstellten Abrechnungen der Banken aufgrund der grossen Komplexität nicht verstehen und nachvollziehen. Der systemtechnische Aufwand für die Banken wie auch der Erklärungsbedarf der komplexen Abrechnungen sind ausserordentlich kostspielig im Verhältnis zum bescheidenen Steuerertrag; die Kosten fallen dabei nicht nur bei den Banken und den Steuerpflichtigen ins Gewicht, sondern auch bei den Steuerverwaltungen.


Von zentraler Bedeutung für die Banken ist daher die Tatsache, dass die Infrastruktur der Banken es heute noch nicht erlaubt, eine Kapitalgewinnsteuer für Kunden auszuweisen. Auf die Systeme, die für die abgeltenden Quellensteuern aufgebaut wurden, könnte nur sehr beschränkt abgestellt werden. Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer würde von den Banken somit hohe Investitionen für entsprechende Informatiklösungen verlangen. Gleichzeitig würde die Einführung der Kapitalgewinnsteuer zu einer Verringerung der Wertschriftentransaktionen führen, mit möglichen Ausfällen bei anderen Steuerarten (Verminderung des Gewinnsteuersubstrates der Banken, Verringerung der Umsatzabgabe, etc.).

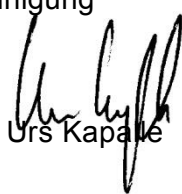
Die Ergiebigkeit der Kapitalgewinnsteuer für den Fiskus ist zudem fraglich; die Steuereinnahmen sind abhängig von der Markt- und Börsensituation und somit sehr volatil. Zudem betrifft die Kapitalgewinnsteuer nur Privatpersonen. Ein Grossteil der Kapitalgewinne wird jedoch von Pensionskassen und im Geschäftsbereich von Unternehmen realisiert und wäre von der Steuer nicht betroffen. Die effektive Steuerbasis und damit die Ergiebigkeit der Steuer wären entsprechend eingeschränkt. Aus diesen Gründen und aufgrund des hohen administrativen Aufwandes wurde die Kapitalgewinnsteuer in der Vergangenheit von sämtlichen Kantonen abgeschafft.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer die ergiebigere und zuverlässigere Vermögenssteuer teilweise in Frage stellen könnte. Die Vermögenssteuer bringt jährliche Erträge von über CHF 5 Milliarden, in den letzten zwanzig Jahren haben sich die Erträge verzweieinhalbfacht. Die auch nur teilweise Infragestellung der Vermögenssteuer und ihr Ersatz durch eine Kapitalgewinnsteuer könnten für die Kantone demnach mit spürbaren Einnahmeneinbussen verbunden sein.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung

  
Regula Häfelin

  
Urs Kapalle

## Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer

6

1. Befürworten Sie die steuerpolitische Stossrichtung der USR III, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?

a. Einführung neuer Regelungen für mobile Erträge, die den internationalen Standards entsprechen;

Die SBVg unterstützt dieses Element der Stossrichtung ausdrücklich. Für die Wettbewerbsstärke und Attraktivität des Unternehmensstandorts und Finanzplatzes Schweiz ist es unverzichtbar, dass internationale Standards eingehalten werden, aber unter gleichzeitiger konsequenter Nutzung der möglichen Spielräume. Neue Regelungen für mobile Erträge erhöhen zielgerichtet die steuerliche Attraktivität der Schweiz für Aktivitäten, welche international besonders dem Steuerwettbewerb ausgesetzt sind. Zudem sind diese Regelungen fokussierter und weniger kostspielig als Gewinnsteuersatzsenkungen.

Sonderregelungen für mobile Erträge dürfen andere, weniger mobile Wirtschaftsbereiche nicht krass benachteiligen. Sie dürfen also nicht einseitig gewisse Branchen bevorzugen oder andere Branchen systematisch benachteiligen.

b. kantonale Gewinnsteuersatzsenkungen;

Die Ausgangslage in den Kantonen ist unterschiedlich, je nach Wirtschaftsstruktur und Höhe der Gewinnsteuerbelastung sind Gewinnsteuersenkungen als Ergänzung zu gezielten steuerpolitischen Ersatzmassnahmen für mobile Gesellschaften zum Erhalt der kantonalen Standortattraktivität unverzichtbar. Insbesondere sind Gewinnsteuersatzsenkungen im internationalen Umfeld weniger anfechtbar und können den Unternehmungen mehr Rechtssicherheit bieten.

c. weitere Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts.

Die Schaffung einer einheitlichen Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven hat einen direkten Bezug zur Standortattraktivität und wird von der SBVg unterstützt.

Von den weiteren vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Systematik des Unternehmenssteuerrechts kann die SBVg die Anpassung bei der Verlustverrechnung betreffend die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung unterstützen, nicht aber die Beschränkung auf maximal 80% des steuerbaren Gewinns.

Die Änderungen beim Beteiligungsabzug unterstützt die SBVg mit Vorbehalten, nicht aber die Ausnahme des Beteiligungsabzuges auf Kapitalgewinne aus Beteiligungen im Umlaufvermögen der Banken.

Die Einführung der Kapitalgewinnsteuer lehnt die SBVg ab.

## 2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2.3. der Erläuterungen)?

### a. Abschaffung der kantonalen Steuerstatus;

Im Hinblick auf die internationalen Entwicklungen im Steuerbereich ist die gezielte Weiterentwicklung des Schweizer Steuerrechts und damit verbunden die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus unvermeidbar. Eine rasche Lösung mit der EU im Unternehmenssteuerdialog ist eminent wichtig für den Wirtschafts- und Finanzplatz. Gegenmassnahmen wichtiger Wirtschaftspartner würden die Planungs- und Investitionssicherheit der international tätigen Unternehmen in der Schweiz deutlich beeinträchtigen, wodurch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts stark leiden würde. Aus diesen Gründen befürwortet die SBVg die Abschaffung der kantonalen Steuerstatus.

### b. Einführung einer Lizenzbox auf der Ebene der kantonalen Steuern;

Die Lizenzbox stellt eine zentrale Ersatzmassnahme dar. Sie erlaubt es, die steuerliche Attraktivität für mobile und gleichzeitig wertschöpfungsintensive Aktivitäten aufrecht zu erhalten bzw. zu stärken. Für die Wettbewerbsstärke und Attraktivität der Schweizer Lösung ist es unverzichtbar, dass dabei Spielräume ausgelotet und konsequent genutzt werden. Insbesondere plädiert die SBVg für eine breite Definition der qualifizierenden Immaterialgüterrechte (breiter als lediglich Patente), soweit diese den internationalen Standards entspricht. Spätere Anpassungen aufgrund der Entwicklung internationaler Standards sind in Kauf zu nehmen und durch eine entsprechend flexible Rechtssetzung zu erleichtern.

Die SBVg unterstützt, dass die entsprechende Regelung für die Kantone verbindlich im Steuerharmonisierungsgesetz eingeführt werden soll.

c. **Einführung einer zinsbereinigten Gewinnsteuer;**

Um den im internationalen Steuerrecht wichtiger werdenden Substanzanforderungen genügen zu können, sind internationale Konzerne insbesondere an Standorten mit einem attraktiven Gesamtpaket für verschiedenste Aktivitäten interessiert. Die zentralen Konzernfunktionen können damit an einem Standort zusammengezogen werden. Ziel der Schweiz muss es daher sein, auch für die mobile Finanzierung internationaler Konzerne attraktive Rahmenbedingungen zu bieten, damit Konzernfinanzierungs- und Treasury Center Aktivitäten vermehrt in der Schweiz angesiedelt werden können. Das Modell einer zinsbereinigten Gewinnsteuer beschränkt auf Sicherheitseigenkapital ist diesbezüglich zielgerichtet und auch steuersystematisch sinnvoll (Gleichbehandlung von Fremd- mit substituierbarem Eigenkapital).

Die Kombination mit der Neuordnung des Beteiligungsabzugs in der vorgeschlagenen Form würde die Besteuerungsbasis stark erodieren. Zur Vermeidung dieser Erosion schlagen wir bei der Neukonzeption des Beteiligungsabzugs vor, für gewisse Korrekturmechanismen zu sorgen.

d. **Anpassungen bei der Kapitalsteuer;**

Um den Status Quo bei der Kapitalsteuerbelastung bei einem Wegfall der kantonalen Steuerstatus zu erhalten braucht es Anpassungen bei der Kapitalsteuer, da sonst Mehrbelastungen anfallen, welche die angestrebte Wirkung der Ersatzmassnahmen zu einem grossen Teil zunichtemachen. Entsprechend unterstützt die SBVg den Vorschlag, Eigenkapital, das im Zusammenhang mit Beteiligungen steht, sowie für Eigenkapital, auf dem ein Zinsabzug gemäss dem Konzept der zinsbereinigten Gewinnsteuer gemacht werden kann, ermässigt in die Bemessungsgrundlage einfließen zu lassen. Wie bisher die Regelung zu den Statusgesellschaften und neu die Lizenzbox sollte die Regelung zur Kapitalsteuer jedoch für die Kantone verbindlich im Steuerharmonisierungsgesetz festgelegt werden. Die Rechts- und Planungssicherheit für bisherige Statusgesellschaften kann dadurch deutlich verbessert werden.

Die Ermässigung für Beteiligungen sollte im innerschweizerischen Verhältnis die Doppelbelastung mit der Kapitalsteuer vollumfänglich beseitigen; sie sollte daher mindestens der zugrundeliegenden Kapitalsteuerbelastung / der Kapitalsteuerbemessungsgrundlage der schweizerischen Tochtergesellschaft (bzw. des Anteils daran) entsprechen.

Zusätzlich sollten die Kantone die Möglichkeit erhalten, auf den Immaterialgüterrechten der Lizenzbox und Darlehen an Konzerngesellschaften eine reduzierte Kapitalsteuer zu erheben.



e. **Regelung zur Aufdeckung stiller Reserven;**

Die SBVg unterstützt die heutige Praxis der steuerneutralen Aufdeckung der während der Privilegierung entstandenen stillen Reserven ("step up") beim Statuswechsel hin zur ordentlichen Besteuerung. Unterstützt wird auch die steuersystematisch konsistente Anwendung der gleichen Grundsätze beim Ein- oder Austritt aus einer privilegierten Besteuerung, bei Beginn und Ende einer Steuerbefreiung, bei der Umwandlung einer Anstalt in eine juristische Person und umgekehrt sowie bei Wegzug und Zuzug einer Gesellschaft (inkl. Prinzipalgesellschaften).

f. **Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital;**

Die SBVg spricht sich seit längerem für die Abschaffung der Emissionsabgabe auf dem Eigenkapital aus. Die Finanzierungsneutralität wird durch die Abschaffung der Emissionsabgabe verbessert. In allen Konkurrenzstandorten wurde diese bzw. eine vergleichbare Steuer abgeschafft. Die Emissionsabgabe widerspricht ausserdem dem verfassungsmässigen Gebot der Besteuerung gemäss der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

g. **Anpassungen bei der Verlustverrechnung;**

Die zeitlich unbeschränkte Verlustverrechnung entspricht dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Durch die Begrenzung der Verlustverrechnung auf 80% des jährlichen Reingewinns wird das Leistungsfähigkeitsprinzip jedoch wiederum eingeschränkt. Zudem kann die Begrenzung der Verlustverrechnung bei sich in Liquiditätsnot befindenden Unternehmen zu einer Verschärfung der Situation führen. Ausserdem enthält die vorgeschlagene Lösung Nachteile, welche bei der Praxisanwendung zu erheblichen Problemen führen dürfte. So führt die Übernahme von Verlusten von Konzerngesellschaften gemäss Erfahrungen aus dem Ausland zu erheblichen Problemen. Die SBVg lehnt diese Einschränkung ab.

Bei der Beurteilung dieser Frage sind gewisse Institute der SBVg in den Ausstand getreten, weil sie aus der Erweiterung der Verlustverrechnungsperiode einen sehr grossen finanziellen Vorteil ziehen könnten.

h. **Anpassungen beim Beteiligungsabzug;**

Die SBVg befürwortet mit Vorbehalten die vorgeschlagenen Anpassungen beim Beteiligungsabzug die Beseitigung der Nachteile des heutigen Systems des Beteiligungsabzugs.

Die Besteuerung der Kapitalgewinne aus Beteiligungen im Umlaufvermögen der Banken, als Ausnahme von der Freistellung der Ergebnisse aus Beteiligungen, kann von der SBVg nicht unterstützt werden. Die Einschränkung widerspricht dem Prinzip der Freistellung des Ergebnisses aus Beteiligungen. Kapitalgewinne auf Beteiligungen im Umlaufvermögen von

Banken unterliegen wie alle anderen Kapitalgewinne der Mehrfachbelastung und sollten deshalb wie bei allen anderen Gesellschaften von der Besteuerung ausgenommen werden. Die Ungleichbehandlung von Banken im Vergleich zu allen anderen Gesellschaften führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung der Banken aufgrund des Umstandes, dass die Banken anderen Rechnungslegungsvorschriften unterliegen. Diese Benachteiligung kann von der SBVg nicht mitgetragen werden. Die Basiserosion wäre beispielsweise bei Versicherungen viel ausgeprägter als bei den Banken.

Wir anerkennen das Risiko der Basiserosion der neuen Regelung in Verbindung mit der zinsbereinigten Gewinnsteuer. Der Basiserosion könnte entgegengewirkt werden durch den Verzicht auf die Ausweitung des Beteiligungsabzugs auf Streubesitz und die Berücksichtigung von Finanzierungs- und Verwaltungskosten, soweit die Beteiligungen in einem engen sachlichen Zusammenhang mit aktiven Geschäftstätigkeiten stehen (wiederum ohne willkürliche Beschränkung für Banken).

Alternativ zur fiskalisch riskanten und für die Wirtschaft nicht sehr vorteilhaften grundlegenden Umstellung des Beteiligungsabzugs könnten die dringendsten Probleme für die Holdinggesellschaften nach der Abschaffung des Holdingprivilegs auch mit zwei einfachen Massnahmen unter dem geltenden Beteiligungsabzugssystem behoben werden:

- Soweit eine Gesellschaft eine Finanzierungsaktivität in einem Finanzierungsgeschäftsbereich unterhält, also aktivseitig Darlehen an Gruppengesellschaften gewährt und passivseitig Fremdmittel aufnimmt, sind die Fremdkapitalzinsen objektmässig der Finanzierungsaktivität zuzuweisen und nicht proportional (auch auf die Beteiligungen) zu verteilen.
- Damit Ab- und Wiederaufwertungen von Beteiligungen nicht zu Unzeiten berücksichtigt werden müssen, sollte für Beteiligungsabschreibungen ein Wahlrecht bestehen, ob und in welchem Umfang Beteiligungsabschreibungen steuerlich geltend gemacht werden (Risiko der späteren Wiederaufwertung).

**i. Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften;**

Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer kann die SBVg aus verschiedenen Gründen nicht unterstützen.

Der administrative Aufwand für eine Kapitalgewinnsteuer ist unverhältnismässig hoch für alle involvierten Parteien; der Steuerpflichtige muss die Transaktionen richtig in den Steuerdeklaration erfassen und über die entsprechenden Informationen verfügen, die Behörden müssen im Rahmen vom Veranlagungsverfahren mit einer zusätzlich substantiellen Menge von Dokumenten und Informationen umgehen und die Banken müssen für die Erstellung der Steuerverzeichnisse ihre Infrastruktur anpassen um entspre-

chenden Daten aufzuarbeiten.

Von zentraler Bedeutung für die Banken ist die Tatsache, dass die Infrastruktur der Banken es heute noch nicht erlaubt, eine Kapitalgewinnsteuer für Kunden auszuweisen. Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer würde von den Banken somit hohe Investitionen für entsprechende Informatiklösungen verlangen. Gleichzeitig würde die Einführung der Kapitalgewinnsteuer zu einer Verringerung der Wertschriftentransaktionen führen, mit möglichen Ausfällen bei anderen Steuerarten (Verminderung des Gewinnsteuersubstrates der Banken, Verringerung der Umsatzabgabe, etc.).

Die Banken verfügen ausserdem nur über die Informationen für die bei ihnen gehaltenen Bestände. Sie können daher den Kunden keine verbindlichen Informationen liefern zu den Kapitalgewinnen und –verlusten, die ein Steuerpflichtiger unter Berücksichtigung seiner gesamten Wertschriftenpositionen tatsächlich realisiert. In der Praxis könnten die Banken höchstens die Transaktionen ausweisen. Die Kantone müssten mit substanziellen IT-Investitionen die Systeme zur Berechnung der Kapitalgewinne der Steuerpflichtigen bereitstellen. Die Steuerpflichtigen wären aufgrund der Komplexität kaum mehr in der Lage, selbständig und vollständig die Steuererklärung auszufüllen, zumal die vorgeschlagene Regel die Unterscheidung in verschiedene Töpfe (Aktien, übrige Vermögenserträge, übrige Einkünfte) verlangt, was operativ ausserordentlich aufwändig wäre, nicht nur für die Steuerpflichtigen, sondern vor allem für die kantonalen Steuerverwaltungen, welchen diese riesige zusätzliche Arbeitsbelastung zugemutet würde.

Überdies ist die vorgeschlagene Kapitalverlustverrechnung, welche bloss gegen Kapitalgewinne möglich wäre, verfassungswidrig, da im Widerspruch zur Gesamtreineinkommenstheorie. Bei systematisch korrekter Ausgestaltung erscheint die Ergiebigkeit der Kapitalgewinnsteuer fraglich. Die Einnahmen einer Kapitalgewinnsteuer sind zudem unsicher und volatil, weshalb sich diese Steuer als öffentliches Finanzierungsinstrument schlecht eignet.

Die Ergiebigkeit der Kapitalgewinnsteuer für den Fiskus ist zudem fraglich; die Steuer-einnahmen sind abhängig von der Markt- und Börsensituation und somit sehr volatil.

Zu beachten ist ferner, dass die Kapitalgewinnsteuer in der Vergangenheit von sämtlichen Kantonen abgeschafft worden ist, da sie finanziell zu wenig ergiebig und administrativ zu aufwändig war für die Kantone.

Ferner wird die politische Unterstützung für die USRIII durch eine Kapitalgewinnsteuer gefährdet.

j. Anpassungen beim Teilbesteuerungsverfahren.

12

Es besteht kein direkter Zusammenhang zur USR III. Die für den Fiskus kostspielige Ausweitung der Teilbesteuerung auf den Streubesitz bringt für die Wirtschaft keine Vorteile.

Das gegenwärtige Recht schreibt im Steuerharmonisierungsgesetz vor, dass die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern mildern können. Wenn die Kantone die Gewinnsteuern senken, haben sie auch die Möglichkeit die Teilbesteuerung anzupassen. Die gegenwärtige Regel des StHG schreibt sogar eine Anpassung vor, wenn die Belastung mit Gewinnsteuer und Einkommens- (Teil-)besteuerung tiefer ist als die normale Einkommenssteuerbelastung ohne Teilbesteuerungsprivileg (gemäss Wortlaut des StHG darf die Doppelbelastung nur *gemildert* werden, sie darf nicht *überkompensiert* werden). Das gegenwärtige Bundesrecht reicht also aus für notwendige Anpassungen, die sich aus den Massnahmen zur USR III ergeben können.

3. Welche anderen steuerlichen Massnahmen schlagen Sie vor?
4. Sind Sie einverstanden, dass der Bund den Kantonen finanzpolitischen Spielraum verschafft? Befürworten Sie die vorgeschlagenen vertikalen Ausgleichsmassnahmen (Umfang und Art des Ausgleichs (Ziff. 1.2.4 der Erläuterungen)? Wäre für Sie ein alternativer Verteilmechanismus denkbar, bei dem eine Abstufung der vertikalen Ausgleichszahlungen in Abhängigkeit der kantonalen Gewinnsteuerbelastung erfolgt?
5. Sind Sie einverstanden, dass der Ressourcenausgleich an die neuen steuerpolitischen Rahmenbedingungen angepasst wird? Befürworten Sie die im Bericht beschriebene Anpassung des Ressourcenausgleichs sowie den vorgeschlagenen Ergänzungsbeitrag für ressourcenschwache Kantone (Ziff. 1.2.5 der Erläuterungen)?
6. Befürworten Sie das vom Bundesrat unterbreitete Konzept zur Gegenfinanzierung auf Bundesebene (Ziff. 1.2.6 der Erläuterungen)? Welche anderen Massnahmen zur Kompensation der Reformlasten schlagen Sie vor?